

Praktikumskampagne auf Landesebene

1. Ausgangspunkt der Überlegungen: Warum und mit welchem Ziel machen wir eine Praktikumskampagne?

Die vorliegende Kampagne bezieht sich auf die zu absolvierenden Pflichtpraktika.

Das Praktikum an sich, entzieht sich aktuell einer generellen Definition, was angesichts der Vielfalt seiner Varianten und der gelebten Praxis auch nicht verwundert. Allein dieser Definitionsmangel sorgt aber schon für Rechtsunsicherheit und kann als Symptom gedeutet werden. Wer noch nicht mal weiß und sich festlegen möchte, was ein Praktikum im Wortsinn bedeuten soll, kann es schwerlich mit Leben und mit inhaltlicher Klarheit füllen.

An sächsischen Hochschulen ist die Regelung der Pflichtpraktika höchst selektiv. Manche Fakultäten haben überhaupt keine Praktikumsordnungen erlassen. Andere widmen sich diesem Punkt mit einem nicht-aussagekräftigen Halbsatz in der Studien- und Prüfungsordnung. Wiederum andere Fakultäten erlassen derart dezidierte Praktikumsordnungen, dass die daraus resultierenden Anforderungen kaum erfüllt werden können und zudem wenig Spielraum für eine freie Wahl der Praktikumsstelle für den eigenen Studienfortschritt und Erfahrungshorizont, jenseits des bloßen Scheinerwerbs, besteht.

Bei jedem dieser Extreme besteht Missbrauchsgefahr und stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit. Gerade für die Studierenden ohne Praktikumsordnungen sind ungleiche Startchancen und fehlende Leitlinien rund um das Praktikum gegeben und das wiederum gefährdet den Praktikumserfolg.

Ein lehrreiches und sinnvolles Praktikum kann nur dann absolviert werden, wenn die Studierenden vor Antritt des Praktikums wissen, welche konkreten Rechte und Pflichten und welchen Lehranspruch sie im Verhältnis zur Praktikumsstelle und der Hochschule haben.

Das Praktikum kann nicht losgelöst von den Praktikums- und Ausbildungsstätten betrachtet werden. Für den Praktikumserfolg muss ein Mindestmaß an Kooperation, Austausch und Rückmeldung zwischen den Studierenden, den Hochschulen und den Praktikumsstellen existieren, sonst kann von Ausbildung nicht mehr gesprochen werden. So ist den Hochschulen zugewiesen, dass sie das Praktikum „im eigenen Verantwortungsbereich organisieren und leiten“. Hier besteht erhebliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit und es kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dieses Problem allein im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung gelöst werden wird. Das Pflichtpraktikum ist eben gerade nicht eine rein private Angelegenheit des Studierenden, sondern muss, da es eine „Pflicht“ ist, flankierend aussagekräftig normiert und somit Standards geschaffen werden. Der Grad der Aussagekraft ist dabei so zu wählen, dass weder inhaltliche Leere existiert, noch Verschlackung gegeben ist. Weder das eine noch das andere ist sinnvoll und geeignet das Praktikum zu organisieren und nicht zur leeren Worthülse verkommen zu lassen. Der Ausbildungszweck des Praktikums muss ganz klar in den Vordergrund treten, der Gewinn den die PraktikantInnen für sich selbst aus dem Praktikum ziehen, muss der Maßstab sein.

2. Was ist zu tun?

Es muss eine Praktikumsordnung an jeder Fakultät geschaffen werden. Diese soll durch die Studienkommissionen erarbeitet und beschlossen werden. Es soll im Rahmen dieser Kampagne darauf hingewirkt werden, dass das SMWK eine Rechtsverordnung erlässt, die diese Anweisung an die Hochschulen zum Inhalt hat.

3. Was soll der Inhalt der Rechtsverordnung sein?

Die Studienkommissionen sollen verpflichtet werden, eine Praktikumsordnung in ihrem Verantwortungsbereich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erarbeiten und zu beschließen. Dort wo bereits Ordnungen existieren, ist die Regelung selbst auf deren Sinnhaftigkeit und deren praktische

Durchführbarkeit zu überprüfen und anzupassen.

Die Praktikumsordnungen sollen insbesondere folgende Elemente enthalten: Zeitpunkt des Praktikums, Dauer und Lehrziele.

Die Lehrziele (nicht die Lerninhalte) sind vor Antritt des Praktikums zwischen den PraktikantInnen und der Praktikumsstelle in einem Vertrag zu vereinbaren. Die Lehrziele definieren sich nach den spezifischen Bedürfnissen der PraktikantInnen in ihrem jeweiligen Ausbildungsabschnitt, also insbesondere, was sie sich vom Praktikum erwarten, was sie lernen möchten, in welches Tätigkeitsfeld ein tieferer Einblick gewährt werden soll, wo ihre generelle Zielrichtung liegt.

Bei Zweifeln, ob das Praktikum für die eigenen Bedürfnisse und als Pflichtpraktikum im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung geeignet ist, soll dieser Vertrag durch eine gegebenenfalls zu schaffende Stelle auf Fakultäts- oder Institutsebene, je nach größerer Sachnähe, gesichtet und genehmigt werden. Dazu ist verbindlich ein Ansprechpartner im Sinne eines „PraktikantInnen“-Amtes an jeder Fakultät zu schaffen. Dieses Amt berät die Studierenden in allen Fragen rund um das Praktikum, erstellt einen Pool von Praktikumsstellen und evaluiert die Praktikumsstelle nach Beendigung. So kann auf Dauer erreicht werden, dass ersichtlich wird, welche Stellen lehrreiche und weniger lehrreiche Praktika anbietet, wo faire oder unfaire Praktikumsbedingungen vorherrschen. Das Amt dient auch als Ansprechpartner, wenn es zu Problemen im Praktikum kommt und beispielsweise das Praktikum abgebrochen werden soll.

Die Rechtsverordnung soll weiterhin regeln, dass es den Studierenden ohne negative Konsequenz für den Studienfortschritt und den Anspruch auf Ausbildungsförderung, möglich sein muss, das Praktikum beim Nichterreichen der vereinbarten Lehrziele, abzubrechen. Es muss klar sein, dass die Praktikumsstellen über die pädagogische Eignung und/oder betrieblichen und personalen Ressourcen verfügen, um PraktikantInnen überhaupt ausbilden zu wollen und dies auch tatsächlich zu können. Die Neigung PraktikantInnen als störendes Element, mit denen man nicht so recht weiß, was mit ihnen anzufangen ist, dient niemandem und schafft unproduktiven Leerlauf. Wer PraktikantInnen beschäftigt muss ausbilden und muss fähig sein, eine qualitative Supervision anzubieten.

Wenn nun also die Lehrziele nicht erreicht werden können, soll festgelegt werden, dass sich die Regelstudienzeit um dieses verpasste Semester automatisch verlängert. Die Praktikumsstelle ist beweispflichtig für die Tatsache, dass sie alles im Rahmen der Vereinbarung mögliche getan hat, den Praktikumserfolg zu realisieren. Dieses Verfahren kann auch als Gewähr herangezogen werden, dass der Ausbildungsgedanke nicht zweckentfremdet wird und die PraktikantInnen nicht zur Verdrängung von sozialversicherungspflichtigen Jobs herangezogen wurden, was in manchen Branchen durchaus Praxis ist.